

# VEREIN ZÜRCHER PNEUMOLOGEN

Sekretariat: Lungenliga Zürich, Wilfriedstrasse 7, 8032 Zürich

## STATUTEN

### 1. Definition und Zweck

Der Verein Zürcher Pneumologen ist ein Verein im Sinne Art 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich, der die praktizierenden und in öffentlichen Spitälern klinisch tätigen Pneumologen in einer Interessengemeinschaft zusammenfassen will.

Die Gesellschaft bezweckt im einzelnen:

- Die Vertretung der fachlichen und standespolitischen Interessen sowohl der Zürcher Pneumologen gesamthaft wie auch der Berufsgruppen der angestellten, praktizierenden und belegärztlich tätigen Ärzte.
- Die Verbindung zur Schweiz. Gesellschaft für Pneumologie
- Die Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen im Kanton Zürich sowie mit der Ärztesgesellschaft im Kanton Zürich.
- Die Pflege der Kollegialität

### 2. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können im Kanton Zürich tätige Fachärzte mit einer abgeschlossenen Facharztausbildung Schwerpunkt Pneumologie werden.

Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten an. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr auf Antrag des Vorstandes.

Freimitglieder werden Mitglieder nach Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit oder ab dem 70. Altersjahr. Als ausserordentliche Mitglieder können Assistenten in Ausbildung zum FMH Pneumologie, oder zum FMH Pädiatrie mit Schwerpunkt Pneumologie. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes.

Ausschlussgründen können sein: standeswidriges Verhalten, Zuwiderhandeln gegen Statuten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

### **3. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen jährlich maximal Fr. 300.00. Für das erste Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag auf Fr. 50.-- festgesetzt.

### **4. Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### **5. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal 1mal pro Jahr, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einberufen. Die Einladung hat, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Abstimmungen erfolgen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über wichtige Fragen kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder an Stelle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden. Es entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **6. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer) die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und bestimmt die Personen, die für den Verein zeichnungsberechtigt sind, sowie die Art der Zeichnung. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern; sowie auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

### **7. Rechnungsrevisor**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. Dieser prüft die

Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **8. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden an welcher mindestens Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann innert drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die Art und Weise der Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuen wurden an der Gründungsversammlung vom 5.12.2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Zürich den 5. Dezember 2002